

**Geschäftsordnung der Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
(GO VV)**

Die Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel („*Vollversammlung*“) gibt sich im Benehmen mit dem Beirat und der Leitung des Graduiertenzentrums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel („*Graduiertenzentrum*“) folgende Geschäftsordnung:

**§ 1**

**Aufgaben und Einberufung**

- (1) Die Vollversammlung verfolgt die in § 6 der Satzung des Graduiertenzentrums festgelegten Ziele und Aufgaben.
- (2) Die Einberufung erfolgt gemäß § 6 der Satzung des Graduiertenzentrums. Die Ladung muss den registrierten Doktorandinnen und Doktoranden mindestens 21 Tage vor Durchführung der Vollversammlung zugehen. Sie kann per E-Mail erfolgen. Ihr ist eine vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung beizufügen.

**§ 2**

**Tagesordnung**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden in der Leitung und im Beirat des Graduiertenzentrums sowie deren Stellvertretung („*Versammlungsleitung*“) aufgestellt. Den übrigen Mitgliedern von Leitung und Beirat wird die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.
- (2) Registrierte Doktorandinnen und Doktoranden können bis zum siebten Tag vor der Vollversammlung per E-Mail an die Versammlungsleitung, oder persönlich auf der Vollversammlung, Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.
- (3) Über die Berücksichtigung von Vorschlägen zur Tagesordnung sowie über den Beschluss der Tagesordnung wird von der Vollversammlung zu Beginn der Sitzung mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, registrierten Doktorandinnen und Doktoranden entschieden.

**§ 3**

**Versammlungsleitung**

- (1) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung. Sofern in einem Punkt keine Einigkeit erzielt werden kann, wird durch die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Versammlungsleitung entschieden.
- (2) Die Vollversammlung wird universitätsöffentlich durchgeführt, es gilt § 16 HSG. Die Versammlungsleitung kann sachverständige Gäste einladen.

**§ 4**

**Beschlussfassung**

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladungsvoraussetzungen beachtet wurden und mindestens 20 registrierte Doktorandinnen und Doktoranden anwesend sind.
- (2) Die Vollversammlung trifft ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der anwesenden, registrierten Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung erfolgen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden, registrierten Doktorandinnen und Doktoranden.

(4) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder Akklamation, es sei denn die Versammlungsleitung beschließt etwas anderes. Eine geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn eine anwesende, registrierte Doktorandin oder ein anwesender, registrierter Doktorand dies beantragt.

## **§ 5**

### **Wahl der Vertreter und Stellvertreter**

(1) Aus den registrierten Doktorandinnen und Doktoranden sind eine Vertretung in die Leitung und vier Vertretungen in den Beirat des Graduiertenzentrums zu wählen („Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden“). Zusätzlich soll für jedes Amt eine Stellvertretung gewählt werden.

(2) Kandidierende werden per Aufruf vorgeschlagen.

(3) Die Wahl der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden findet für Leitung und Beirat in getrennten Wahlgängen statt. Die Vertretung wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(4) Für die Wahl der Vertretung in der Leitung hat jeder Anwesende eine Stimme.

Für die Wahl der Vertretungen im Beirat haben jede anwesende, registrierte Doktorandin und jeder anwesende, registrierte Doktorand vier Stimmen.

(5) Kumulation von Stimmen auf einzelne Kandidaten ist nicht möglich.

(6) Die während eines Wahlgangs abgegebenen Stimmen werden jeweils sofort ausgezählt und die Ergebnisse bekanntgegeben.

(7) Die Vertretung in der Leitung ergibt sich aus der größten Stimmzahl, die Stellvertretung aus der zweitgrößten. Die Vertretungen im Beirat ergeben sich aus den größten vier Stimmzahlen, die Stellvertretungen aus den in der Rangreihe nachfolgenden Stimmzahlen (Stimmzahlen 5-8).

(8) Gewählte Personen müssen sich mit ihrer Kandidatur und mit dem Wahlergebnis einverstanden erklären, damit der Wahlgang gültig ist.

(9) Bei Stimmgleichheit haben die betroffenen Kandidierenden die Möglichkeit, unter sich eine Rangreihe zu bilden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten.

(10) Sollten weniger Kandidaturen erfolgen, als Ämter zu besetzen sind, werden vorrangig die Vertretungen in Leitung und Beirat gewählt und es wird ggf. auf die Wahl von Stellvertretungen verzichtet. Die Anzahl der Stimmen der anwesenden, registrierten Doktorandinnen und Doktoranden ist ggf. der Anzahl der zu besetzenden Ämter (exklusive Stellvertreter) anzupassen.

(11) Wahlzettel gelten als ungültig, sofern sie stark beschädigt oder nicht lesbar sind. Das gleiche gilt, wenn mehr Stimmen abgegeben worden sind, als der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Verfügung standen.

## **§ 6**

### **Sitzungsniederschriften**

(1) Über den Ablauf der Sitzung ist durch die Versammlungsleitung eine Niederschrift anzufertigen. Niederschriften müssen Angaben enthalten über:

- a) den Ort und die Zeit der Vollversammlung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder der Versammlungsleitung,

- c) die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- d) die gefassten Beschlüsse
- e) und die Wahlergebnisse.

(2) Die Niederschrift ist der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie deren Stellvertretung spätestens 7 Tage nach der Vollversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung und der (mehrheitliche) Beschluss des Protokolls erfolgen im Umlaufverfahren per E-Mail. Andere Übermittlungswege bleiben vorbehalten und bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Erfolgt kein schriftlicher Widerspruch durch die einzelnen Mitglieder der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden, gilt dies als Zustimmung. Sofern innerhalb von 21 Tagen nach der Vollversammlung keine mehrheitsfähige Sitzungsniederschrift zustande kommt, ist eine außerordentliche Vollversammlung durchzuführen.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist den registrierten Doktorandinnen und Doktoranden innerhalb von 28 Tagen nach der Vollversammlung über das Internetportal des Graduiertenzentrums bekannt zu machen.

## **§ 7**

### **Vertagung**

Kann die von der Vollversammlung beschlossene Tagesordnung an dem hierfür vorgesehenen Termin nicht abschließend behandelt werden, kann die Versammlungsleitung die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte vertagen. Eine Vertagung bedarf einer außerordentlichen Vollversammlung, sofern nicht mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, registrierten Doktorandinnen und Doktoranden eine Vertagung auf die nächste ordentliche Vollversammlung beschlossen wird.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Vollversammlung mit unmittelbarer Wirkung in Kraft.